6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich vom 11.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 - Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

§ 2
Gebühren

Die Gebühren betragen:

a) für Marktstände aus Anlass der Wochenmärkte je angefangener Quadratmeter und Tag

samstags	0,54 €
dienstags und donnerstags	0,41 €

b) für Verkaufseinrichtungen aus Anlass von Veranstaltungen wie Kirmessen, sonstige Jahrmärkte usw. pro Veranstaltung für

1. Fahrgeschäfte:	
1.1 Schaukel, Schiffschaukel, Überschlagschaukel	302 €
1.2 Kinderschaukel, Kinderkarussell, Fliegerkarussell Düsenflieger, Helikopter, Titan- und Zeppelinbahnen, Ponybahn	108 €
1.3 Elektro- und Benzinautoselbstfahrer, Gebirgsbahn Geisterbahn und ähnliche Belustigungsgeschäfte	315 €
1.4 Raupenbahn, Raketenbahn, Jaguarbahn, Schwingkreisel und ähnliche Rundfahrgeschäfte	315 €
2. Schaubuden:	
2.1 Schaubuden	81 €

2.2 Kasperle-Theater und sonstige Darbietungen	81 €
2.3 Schießhallen, Unterhaltungsautomaten	
bis 8 m Verkaufsfront	81 €
ab 8 m Verkaufsfront, pro angefangener lfd. m	11 €
3. Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte:	
3.1 Verlosungspavillons, Blinker, Tischdrehräder, Glücksgreifer, Ball-, Büchsen, Ringwerfen, Nagelschlag- und ähnliche Geschäfte	
bis 8 m Verkaufsfront	81 €
ab 8 m Verkaufsfront, pro angefangener lfd. m	11 €
4. Verkaufsgeschäfte:	
4.1 Zucker-, Back-, Konditoreiwaren, Süßwaren, Mandelbrennerei, Kokosnüsse, Obst und Gemüse Modeschmuck, Porzellan-, Glas-, Keramik-, Spiel- und Papierwaren, Textilien, Lederwaren	
bis 8 m Verkaufsfront	81 €
ab 8 m Verkaufsfront, pro angefangener lfd. m	11 €
4.2 Verkaufsneuheiten aller Art	108 €
4.3 Getränkewagen, -pavillons	135 €
4.4 Imbisswagen, Imbissstände	167 €
5. Zelte:	
5.1 Festzelte	135 €
5.2 Zirkuszelte, einmastig	81 €
5.3 Zirkuszelte, zweimastig	135 €
5.4 Zirkuszelte, viermastig	167 €
c) für den Weihnachtsmarkt pauschal	1.372 €
d) für Trödelmärkte pauschal, für den ersten Tag	550 €
für jeden weiteren Tag	275 €
e) für Stadt- und Erntedankfeste pauschal	824 €
f) für das Weinfest pauschal	1.020 €
g) für die Bierbörse pauschal	1.020 €
h) für die Holzhackermeisterschaft pauschal	409 €
i) für das Streetfood-Festival pauschal	486 €

j) für sonstige Veranstaltungen können Pauschalen je nach Nutzungsart und der in

Anspruch genommenen öffentlichen Flächen festgelegt werden.

Gebühren werden in voller Höhe nur für die alljährlich stattfindenden Kirmesveranstaltungen der Innenstadt und bei kommerziellen Veranstaltern erhoben. Bei anderen Veranstaltungen an der Randlage der Innenstadt oder in den Stadtteilen ermäßigen sich die Gebühren um 20%. Eine Gebührenerhebung erfolgt nicht für die Veranstaltungen, die durch gemeinnützige Vereine (u. ä.) veranstaltet werden, sowie für Brauchtumsveranstaltungen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 11.12.2018

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs